

Commerce de fer fribourgeois SA

Route des Daillettes 9 - 15
Postfach
1701 Fribourg
T +41 26 422 77 77

Filiale Epagny

Route des Grands Bois 8
1663 Epagny
T +41 26 913 20 20

info@cdff.ch

www.cdff.ch

Allgemeine Verkaufs- & Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Verkaufsgeschäfte, die von Commerce de fer fribourgeois SA abgeschlossen werden. Nach Wichtigkeit geordnet gelten für diese Verkaufsgeschäfte die in folgenden Dokumenten enthaltenen Regeln:

- unterzeichnetes Vertragsdokument;
- diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen;
- Schweizerisches Obligationenrecht.

2. Angebote

Die Angebote von Commerce de fer fribourgeois SA sind freibleibend und unverbindlich, bis die vom Kunden unterzeichnete Auftragsbestätigung bei Commerce de fer fribourgeois SA eingegangen ist. Angebote, die vom Kunden noch nicht ausdrücklich angenommen wurden, bewahren ihre Gültigkeit unter Vorbehalt allfälliger Preisänderungen.

3. Preise

Bis zum Vertragsabschluss können die Preise jederzeit ohne Vorankündigung geändert werden, insbesondere je nach Marktbedingungen und Wechselkursen. Die Mehrwertsteuer ist in den Angeboten nicht enthalten und wird auf der Rechnung separat ausgewiesen. Preiserhöhungen von Lieferanten werden von Commerce de fer fribourgeois SA auf den Kunden überwältzt. Bei Lieferungen aus Aufträgen mit einem Gesamtpreis von weniger als CHF 200.- werden Gebühren in Höhe von mindestens CHF 50.- zusätzlich in Rechnung gestellt. Bei Verkauf über die Gasse werden bei einem Warenwert unter CHF 100.- Bearbeitungsgebühren in Höhe von CHF 15.- zusätzlich in Rechnung gestellt.

Der angegebene Stahlpreis gilt, wenn Zubehör (wie Distanzkörbe, Matten, Warteisen, Kragplattenanschlüsse, Durchstanzbewehrung, Bewehrungsanschlüsse usw.) sowie Verbrauchsmaterial (wie Binder, Abstandshalter, Klampen usw.) zusammen mit den Bewehrungslisten bestellt werden.

4. Produkte, Abmessungen, Qualität

Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden die verkauften Produkte in der üblichen Handelsqualität und im Rahmen der fertigungstechnischen Toleranzen hinsichtlich Abmessungen, Gewicht, Qualität usw. geliefert. Bewehrungsstähle werden gemäss SIA-Norm 118 verarbeitet (entsprechend der beim Abschluss des Kaufvertrags gültigen Fassung).

5. Katalogangaben

Alle Katalogangaben (Abbildungen, Massangaben, Normen, Gewichte sowie alle weiteren technischen Angaben) erfolgen ohne Gewähr. Änderungen bleiben jederzeit vorbehalten.

6. Bewehrungen

Mengen: Die in Ausführung eines Vertrags bestellten Mengen müssen vollumfänglich vom Käufer zum vereinbarten Preis abgenommen werden, mit einer maximalen Toleranz von minus 5 Prozent. Wird diese 5-Prozent-Marke überschritten, so wird auch die nicht gelieferte Menge gemäss den Vertragsbestimmungen in Rechnung gestellt.

Sonderbiegungen: Bei Sonderbiegungen erfolgt die Abrechnung nach tatsächlichem Zeitaufwand, wobei mindestens der Biegezuschlag «S» berechnet wird.

Alle bei Commerce de fer fribourgeois SA verwendeten Bewehrungsstähle werden im SIA-Register für Betonstähle geführt. Unsere Biegereien sind durch die Empa zertifiziert.

7. Gewichtsermittlung

Das Gewicht kann anhand der in den Preislisten aufgeführten Gewichtsangaben errechnet oder durch Wiegen ermittelt werden.

Allgemeine Verkaufs- & Lieferbedingungen

8. Lieferung

Lieferfrist: Die in den Auftragsbestätigungen genannten Lieferfristen dienen lediglich Informationszwecken, es sei denn, es wurde zuvor schriftlich etwas anderes mit dem Kunden vereinbart. Bei verspäteter Lieferung besteht daher kein Anspruch auf Stornierung des Auftrags oder auf Schadensersatz.

Lieferung per Camion: Die Lieferungen erfolgen mit Standard-LKW und soweit es der Zustand der Strassen ohne Ablad erlaubt.

Der Ablad wird pauschal nach der bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste pro Kranbewegung abgerechnet. Aufpreise für Sondertransporte werden auf der Grundlage eines vom Kunden zuvor genehmigten Kostenvoranschlags separat abgerechnet. Wartezeiten von über 30 Minuten vor dem Ablad auf der Baustelle berechnet Commerce de fer fribourgeois SA auf der Basis der Transportpreise, die auf der Website der Firma (www.cdff.ch) aufgeführt sind. Die Beteiligung an der Schwerverkehrsabgabe ist im Lieferpreis nicht inbegriffen, sondern wird separat zu dem am Tag der Lieferung gültigen Preis in Rechnung gestellt.

9. Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen mit der Lieferung des Materials auf die Baustelle auf den Kunden über. Nach erfolgter Lieferung trägt der Kunde alle Risiken, denen die gelieferte Ware ausgesetzt ist, insbesondere in Bezug auf Diebstahl und jedwede Beschädigung (durch Wasser, Feuer, Schnee etc.). Kann die Lieferung aus vom Kunden zu verantwortenden Gründen nicht am vorgesehenen Tag erfolgen, gehen Nutzen und Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, ab dem dieser sich bezüglich der Annahme der Lieferung im Verzug befindet. Nach der entsprechenden Mahnung ist Commerce de fer fribourgeois SA berechtigt, das Material nach eigenem Gutdünken auf Kosten des Kunden einzulagern.

10. Abholung ab Lager

Bei Abholung von Waren aus unserem Lager wird keine zusätzliche Entschädigung gewährt.

11. Zahlung/Zahlungsverzug

Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen netto ohne Skonto zahlbar. Unberechtigte Abzüge werden auf dem Kundenkonto verbucht und sind weiterhin geschuldet. Nach Verstreichen des Zahlungsziels wird zusätzlich zum geschuldeten Kapital der gesetzliche Zins in Höhe von 5 Prozent berechnet, ohne dass eine Mahnung erforderlich wäre. Zahlungen mit Debitkarte (Maestro, Postcard) oder Kreditkarte (Mastercard, Visa) sind ab einem Betrag von CHF 100.- möglich.

12. Eigentumsvorbehalt

Die an den Kunden verkauften und gelieferten beweglichen Sachen, wie insbesondere die Baumaschinen, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, einschliesslich allfälliger Verzugszinsen, das ausschliessliche Eigentum der Commerce de fer fribourgeois SA. Der Abnehmer ist verpflichtet, im Rahmen des Möglichen bei Massnahmen mitzuwirken, die den Schutz des Eigentums des Lieferanten gewährleisten.

Commerce de fer fribourgeois SA ist berechtigt, den Eigentumsvorbehalt im Eigentumsregister am Ort des Sitzes oder Wohnsitzes des Kunden eintragen zu lassen. Der Kunde verpflichtet sich, seine schriftliche Zustimmung zu dieser Eintragung zu erteilen, falls dies erforderlich ist.

Werden die unter Eigentumsvorbehalt stehenden beweglichen Sachen verarbeitet, erwirbt Commerce de fer fribourgeois SA das Miteigentum an der neuen Sache. Solange das Eigentum nicht auf den Kunden übergegangen ist, darf dieser sie weder veräußern noch verpfänden.

Bei Nichtzahlung durch den Käufer ist Commerce de fer fribourgeois SA berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen wieder in Besitz zu nehmen. Der Kunde verpflichtet sich, die Sachen unverzüglich nach schriftlicher Aufforderung von Commerce de fer fribourgeois SA an diese zurückzugeben. Die Freiburger Eisenhandel AG kann vom Kunden auch Schadensersatz für den entstandenen Schaden verlangen.

13. Gutschriften

Commerce de fer fribourgeois SA behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen für die Lieferung bereits bestätigter Bestellungen und die Aufnahme neuer Bestellungen von der Zahlung ausstehender Forderungen abhängig zu machen.

Der Betrag der von Commerce de fer fribourgeois SA ausgestellten Gutschriften wird vorrangig vom Betrag der nächsten Rechnungen abgezogen, die das Unternehmen dem betreffenden Kunden ausstellt. Gutschriften sind nicht in bar rückzahlbar, ausser in Ausnahmefällen, die durch ausschliessliche Vorankündigung der Commerce de fer fribourgeois SA vorbehalten sind.

14. Beanstandungen/Garantie

Beanstandungen sind grundsätzlich schriftlich **innert 5 Werktagen** nach Lieferung der Ware zu melden. Nach Ablauf dieser Frist werden Beanstandungen nur im Falle von verborgenen Mängeln akzeptiert und dies auch nur dann, wenn diese Mängel **sofort** nach Entdeckung Commerce de fer fribourgeois SA gemeldet werden. Wird das gelieferte Material als mangelhaft anerkannt, ersetzt Commerce de fer fribourgeois SA es ohne Anspruch auf Schadensersatz oder sonstige Ausgleichsleistungen.

Die Garantie für Produkte, die Commerce de fer fribourgeois SA von ihren eigenen Lieferanten (Herstellern) geliefert werden, obliegt dem jeweiligen Lieferanten (Hersteller) bzw. dessen Vertreter in der Schweiz. In solchen Fällen gelten die Garantiebedingungen des jeweiligen Herstellers. Bei als unsachgemäss erachteter Verwendung erlischt die Garantie automatisch.

Sonderbestellungen: bei Sonderbestellungen kann Commerce de fer fribourgeois SA Mindestmengen festlegen. Die Versand-/Lieferkosten gehen zulasten des Kunden. Nicht lagerhaltige und speziell für den Kunden bestellte Artikel werden weder zurückgenommen noch ausgetauscht. Ferner ist bei Auftragserteilung eine Anzahlung von 50 Prozent fällig.

15. Höhere Gewalt, Mangel an Rohstoffen

Nach Art. 59 Abs. 1 bis 3 SIA-118 hat Commerce de fer fribourgeois SA das Recht, eine zusätzliche Vergütung für Mehrkosten zu verlangen, die sich aus den direkten Auswirkungen von Faktoren ergeben, die zu den Fällen höherer Gewalt gehören, wie zum Beispiel: Gesundheitskrise, Epidemie, Krieg, Rohstoffmangel, Marktveränderungen, durch eine Behörde bedingte Preisänderungen, durch eine Behörde beschlossene neue Massnahmen, Verletzung des Arbeitsfriedens. Diese aussergewöhnlichen und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Umstände lassen den normalen Geschäftsgang unmöglich oder unzumutbar erscheinen.

16. Kleinverkauf aus dem Bereich Verschraubungen

Bei Kleinverkäufen aus dem Bereich Verschraubungen wird grundsätzlich ein Zuschlag in Höhe von mindestens CHF 4.- erhoben.

17. Reparaturen

Die Kosten für den Versand der Ware an den Hersteller und für die Erstellung eines Kostenvoranschlags für die Reparatur gehen zulasten des Kunden.

18. Warenretouren

Lediglich unveränderte Ware im Neuzustand und in der Originalverpackung kann nach vorheriger Zustimmung und gegen Vorlage des Lieferscheins oder der Kassenquittung an Commerce de fer fribourgeois SA retourniert werden. Retouren werden dem Kunden mit einem Einbehalt von 30 Prozent des Kaufpreises der retournierten Ware gutgeschrieben. Der Anteil, der dem Kunden zusteht, wird dessen Kundenkonto bei Commerce de fer fribourgeois SA gutgeschrieben oder in bar zurückerstattet, sofern der Betrag unter CHF 20.- liegt. Bei höheren Beträgen stellt Commerce de fer fribourgeois SA dem Kunden einen gleichwertigen Gutschein aus. Retouren von technischen Gasen und Propangas werden nur akzeptiert, wenn die Flaschenkappe in einwandfreiem Zustand ist.

19. Änderungen

Commerce de fer fribourgeois SA kann diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen jederzeit ändern. Es gilt diejenige Fassung, die am Tag der Lieferung auf der Website von Commerce de fer fribourgeois SA (www.cdff.ch) bereitgestellt ist.

20. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten zwischen einem Kunden und Commerce de fer fribourgeois SA sind die ordentlichen Gerichte am Firmensitz in Freiburg zuständig.

Gültigkeit: Juli 2024